

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Elftes Stück vom Jahre 1864.

N. XXI. Ministerial-Bekanntmachung,

die den Landwirthen in ausgedehnterem Umfange zuzugestehende Erlaubniß zur Haustrunkbereitung aus Malzschroot betr., vom 10. Juni 1864.

Mit höchster Genehmigung *Serenissimi* soll auf den desfallsigen Antrag des Landtages den Landwirthen die Bereitung eines Haustrunkes aus Malzschroot in gewöhnlichen Kesselkesseln in ausgedehnterem Umfange als zeither versuchsweise nachgelassen werden. Es ist hierbei, den bestehenden gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen entsprechend, Folgendes zu beobachten:

1) Das Kesselbier darf nur in einer, den Bedürfnissen des Hauslandes angemessenen und dieselben nicht überschreitenden Menge bereitet, bloß zum eigenen Bedarf verwendet, und an andere, als zum Hauslande gehörige Personen nicht abgelassen werden.

2) Es ist dafür eine, dem Verbräuche an Malzschroot entsprechende jährliche Abfindungssumme zu entrichten, welche von dem Fürstl. Finanzcollegium bei Ertheilung der Erlaubniß zur Kesselbierbereitung festgesetzt und *pro numero* an die betreffende Steuerbehörde eingezahlt wird.

3) Die Tage und Stunden der Bereitung des Haustrunkes sind von den Landwirthen, welchen die Erlaubniß zur Anfertigung von Kesselbier ertheilt worden, unter genauer Angabe der zu jedem einzelnen Braufalle verwendeten Malzschrootmenge in Fürstl. Schw. Rudolst. Gesetzsamml. XXV.

21

Ausgegeben in Rudolstadt den 18. Juni 1864.